

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.283.280

Wien, am 9. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. März 2022 unter der Nr. **10205/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Cyberbedrohungen und öffentliche Sicherheit infolge des Krieges in der Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Das BMI organisiert die Koordination der Cyberdefense zwischen BMLV, BMI und BMEIA. Wie ist die Überwachung und Bedrohung von Cybergefahren auf diese Ressorts aufgeteilt?*

Die wichtigste Maßnahme der Europäischen Cybersicherheitsstrategie der EU ist die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union ("NIS-Richtlinie"). Sie zielt darauf ab, ein höheres Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der ganzen EU zu erreichen.

Österreich setzt die europäische NIS-Richtlinie mit dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz – NISG) um.

Es handelt sich rechtlich betrachtet um eine Querschnittsangelegenheit, weshalb mehrere Ministerien hauptzuständig sind.

Für die Koordination des Bereichs Cyberdefense wurden Strukturen auf operativer Ebene aufgebaut, in denen ständig ein Lagebild erstellt und der koordinierte Einsatz der Cyberkräfte bei der Bewältigung von Cybervorfällen ermöglicht wird. Diese sind die sogenannte Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord) sowie der Innere Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur (IKDOK). Beim IKDOK handelt es sich um eine interministerielle Struktur zur Koordination auf operativer Ebene im Bereich der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, bestehend aus Vertretern des Bundeskanzleramts, des Bundesministers für Inneres, des Bundesministers für Landesverteidigung und des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten.

Das Bundesministerium für Inneres ist im Sinne des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes für die Leitung der Operativen Koordinierungsstruktur sowie des Inneren Kreises der Operativen Koordinierungsstruktur zuständig.

Der IKDOK, unterstützt durch die OpKoord, bildet im Krisenfall die direkte Schnittstelle zum gesamtstaatlichen Cyberkrisenmanagement (CKM). Das CKM stellt eine Plattform für die ministerienübergreifende Koordination in krisenhaften Entwicklungen bereit. Kommt es im Fall einer Cyberkrise auch zur Ausrufung des militärischen Einsatzfalls im Cyberraum (zum Beispiel zur Abwehr souveränitätsgefährdender Angriffe im Cyberraum), geht die Leitung der Einsatzführung im Cyberraum vom Bundesministerium für Inneres auf das Bundesministerium für Landesverteidigung über.

Darüber hinaus wirken auf strategischer Ebene die Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe (CSS) und die Cyber Sicherheit Plattform (CSP). Die CSS ist für die Umsetzung der Österreichischen Strategie für Cyber Sicherheit (ÖSCS) verantwortlich. Die CSP stellt die zentrale Austausch- und Kooperationsplattform zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung dar.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Hat das BMI seit Beginn des russischen Militäraufmarsches zu Beginn 2021 einen Anstieg der Cyberangriffe oder der Bedrohungen gegen Österreich oder in Österreich, sowie gegen österreichische Interessen im Ausland festgestellt?*
 - a. *Wenn ja, bitte um eine Größenordnung des Anstiegs.*
 - b. *Welche Ziele werden vorrangig angegriffen, Regierung, Unternehmen, andere?*
- *Hat das BMI seit Ausbruch des Krieges am 24. Februar einen Anstieg einen Anstieg der Cyberangriffe oder der Bedrohungen gegen Österreich oder in Österreich, sowie gegen österreichische Interessen im Ausland festgestellt?*
 - a. *Wenn ja, bitte um eine Größenordnung des Anstiegs.*

Nein.

Zur Frage 4:

- *Wie ist die Lage bei der Nutzung von Fake Accounts in den Sozialen Medien zum Zwecke der Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu bewerten? Konnte das BMI eine Kampagne in diese Richtung bemerken?*
 - a. *Welche Abwehrmaßnahmen werden gegen derartige Kampagnen gesetzt bzw. geplant?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Meinungen, Bewertungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Darüber hinaus muss aus polizeitaktischen Gründen und aus Gründen der Amtsverschwiegenheit von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 5:

- *Es gab seit Kriegsausbruch eine signifikante Anzahl an pro-ukrainischen Kundgebungen und eine kleine Zahl an Gesetzesübertretungen (wie z.B. Vandalismus gegen russische Einrichtungen).*
 - a. *Wie viele derartige Kundgebungen wurden verzeichnet?*
 - b. *Werden diese Kundgebungen überwacht, um z.B. geheimdienstliche Aktivitäten im Umfeld zu beobachten?*
 - c. *Gab es auch pro-russische oder ukraine-feindliche Kundgebungen?*

i. Wenn ja, wie viele? Von wem wurden sie organisiert?

Es wurde im 1. Quartal des Jahres 2022 insgesamt 113 pro-ukrainische Kundgebungen registriert. Pro-russische bzw. ukraine-feindliche Kundgebungen wurden nicht registriert.

Allgemein ist anzumerken, dass Versammlungen von Exekutivbeamten der zuständigen Sicherheitsbehörde begleitet und überwacht werden. Ich darf aber um Verständnis ersuchen, dass auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) und auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), insbesondere im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, von einer weitergehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss. Zudem könnten aus der Beantwortung der Fragen Rückschlüsse gezogen werden, welche die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren beziehungsweise sogar unmöglich machen könnten.

Zur Frage 6:

- *Im Internet gab es Aufrufe, sich bei ukrainischen Botschaften zum Kampf in der Ukraine zu melden. Werden Botschaften in dieser Hinsicht überwacht?*
 - a. *Es ist österreichischen Staatsbürger_innen nicht grundsätzlich verboten, im Ausland an Kampfhandlungen teilzunehmen. Ein Staatsbürgerschaftsverlust ist ebenfalls nur möglich, wenn daraus keine Staatenlosigkeit entstehen würde. Setzt das Ministerium Aktivitäten, um festzustellen, ob sich Österreicher_innen oder hier ansässige Personen in Ukraine zum Kampf melden? Wenn ja, welche?*
 - b. *Ein Hauptproblem mit rückkehrenden Kämpfern wäre Kampferfahrung, die sich auch in terroristischen Tätigkeiten nutzen ließe, sowie das Mitbringen von Waffen aus dem Kriegsgebiet. Welche Aktivitäten setzt das BMI in dieser Hinsicht?*

Botschaften und andere völkerrechtlich geschützte Objekte im Sinne des § 1 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes werden in Österreich auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen überwacht.

Rechtliche Grundlagen für das Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden finden sich in diversen Materiengesetzen. Als wichtigste rechtliche Grundlage sind dabei das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) im Rahmen sicherheitspolizeilicher Belange sowie die Strafprozeßordnung (StPO) für ein Tätigwerden im kriminalpolizeilichen Bereich hervorzuheben.

Das Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz bildet eine besondere Rechtsgrundlage für den Verfassungsschutz, der als Oberbegriff dient und die organisatorisch getrennten Aufgabenbereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst zusammenfasst. Es regelt neben den Zuständigkeiten und der Organisation der Verfassungsschutzbehörden deren Aufgaben und Befugnisse, die Verarbeitung personenbezogener Daten und enthält besondere Rechtsschutzbestimmungen. Im Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz werden auch Aufgaben normiert, welche ausschließlich von den Verfassungsschutzbehörden wahrgenommen werden. Der Staatsschutz umfasst den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit verfassungsgefährdenden Angriffen. Der Nachrichtendienst umfasst die Gewinnung und Analyse von Informationen für Zwecke des Verfassungsschutzes und die erweiterte Gefahrenforschung zur Beobachtung einer Gruppierung. Zudem finden sich im Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz besondere Befugnisse zum Zwecke der verfassungsschutzbehördlichen Aufgaben.

Auch das Sicherheitspolizeigesetz, welches die sicherheitspolizeiliche Rechtsgrundlage für die gesamte Polizei darstellt, beinhaltet wesentliche Aufgaben, zugehörige Befugnisse sowie auch Bestimmungen zum Rechtsschutz, welche für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden von großer Bedeutung sind. So finden sich die für den Staatsschutz wichtigen Aufgaben der Gefahrenabwehr, des Schutzes verfassungsmäßiger Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit, des Schutzes von Vertretern ausländischer Staaten, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie des Schutzes kritischer Infrastruktur im Sicherheitspolizeigesetz. Fungiert der Staatschutz als Kriminalpolizei zum Zwecke der Strafverfolgung, so sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen in der Strafprozessordnung geregelt und stützt sich diese Tätigkeit auf diese Gesetzesmaterie.

Eine gesetzliche Grundlage für die Überwachung der ukrainischen Botschaft in der Form, wie in der Anfrage formuliert, findet sich in diesen Gesetzesmaterien jedoch nicht.

Auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) muss darüber hinaus von einer Beantwortung der weiteren Fragen zu den Aktivitäten, die vom Bundesministerium für Inneres im Hinblick auf die Teilnahme an Kriegsaktivitäten und auf Rückkehrer aus den Kriegsgebieten gesetzt werden, Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu

derart sensiblen Vorgängen würde wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Gerhard Karner

